

21. Dezember 1973

VERTRAULICH

Nahost-Friedenskonferenz in Genf, Truppeneinsatz zur Verstärkung der polizeilichen Sicherungs- und Bewachungsmassnahmen

Militärdepartement. Antrag vom 20. Dezember 1973 (Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Begehren der Behörden des Kantons Genf, es möchten ihnen zur Verstärkung (ev. Entlastung) der zivilen Polizeikräfte im Rahmen der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen für die Genfer Nahost-Friedenskonferenz militärische Truppenverbände in angemessenem Umfange zur Verfügung gestellt werden, wird im Sinne der Darlegungen im Antrag des Militärdepartements, insbesondere derjenigen im Abschnitt IV stattgegeben.
2. Der von den betreffenden Wehrmännern bzw. Verbänden im Sinne von Ziff. 1 zu leistende Militärdienst ist Ordnungsdienst (aktiver Dienst) im Sinne von Art. 195 und 196 MO. Er soll wenn immer möglich auf die Instruktionsdienstpflicht in angemessenem Umfange angerechnet werden.
3. Für die Durchführung des Ordnungsdiensteinsatzes sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1965 über den Ordnungsdienst (VOD) und der gleichnamigen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Dezember (WOD) massgebend.
4. Das Militärdepartement wird mit dem Vollzug und mit der Beantwortung des Schreibens des Staatsrats des Kantons Genf vom 19. Dezember 1973 betreffend Unterbringung der Truppen beauftragt.

Protokollauszug an:

--	EMD	20	zum	Vollzug
--	EPD	6	zur	Kenntnis
--	EDI	5	"	"
--	JPD	5	"	"
--	FZD	9	"	"
--	EVD	5	"	"
--	VED	5	"	"
--	EFK	2	"	"
--	Fin.Del.2"		"	"

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*S. H. H. H.*

390.1/73

3003 Bern, 20. Dezember 1973

AusgeteiltAn den BundesratDringend/Vertraulich

Nahost-Friedenskonferenz in Genf,  
Truppeneinsatz zur Verstärkung der  
polizeilichen Sicherungs- und Be-  
wachungsmassnahmen

I

Mit Telex vom 18. Dezember 1973 an die Schweizerische Bundesanwaltschaft stellt der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Genf, Herr Staatsrat Fontanet, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatsrates das Gesuch, es möchte u.a. ein militärischer Verband in Kompaniestärke zur Verstärkung des zivilen polizeilichen Sicherungsdienstes auf dem Flughafen sowie zugunsten der ausländischen Konferenzdelegationen - und zwar bereits ab Donnerstag, 20. Dezember 1973 vormittags - zur Verfügung gestellt werden.

Im Verlaufe der in der letzten Zeit in dieser Angelegenheit gepflogenen vorsorglichen Kontakte zwischen den Genfer Polizeibehörden und den zuständigen Stellen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes war zuvor fest vereinbart worden, dass eine militärische Verstärkung der zivilen Polizeikräfte erst im Verlaufe des Monats Januar 1974, d.h. vom Beginn der Hauptkonferenz an, erforderlich sein werde und dass demnach die Genfer Behörden den Sicherheitsdienst für die auf Mitte Dezember 1973 voraussichtlich kurze Eröffnungskonferenz mit eigenen Mitteln - gegebenenfalls verstärkt durch Mittel auswärtiger Polizeikorps - gewährleisten würden. In diesem Sinne waren denn auch interdepartemental sowie EMD-intern die Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen worden. Der kürzliche spektakuläre Anschlag arabischer Terroristen auf dem Flughafen von Rom hat begreiflicherweise eine Aenderung der Lage bewirkt und zu einer Neuurteilung seitens der Genfer Behörden geführt. Deren Ergebnis ist das eingangs erwähnte Fernschreiben. Dieses wurde durch ein weiteres Fernschreiben des Genfer Staatsrates bestätigt.

- 2 -

Als Sofortmassnahme wurde vom Bundesrat an seiner gestrigen ausserordentlichen Sitzung, da zur Zeit über die Festtage gemäss Schul- und Kurstableau keine anderweitigen geeigneten militärischen Verbände im Dienste stehen, der Einsatz der Infanterie-Offiziersschule Bern (Inf OS 6) beschlossen. Diese ist inzwischen in Genf eingetroffen und hat ihre Aufgabe übernommen. Damit können wohl fürs Erste die Bedürfnisse für die Vorkonferenz gedeckt werden, welche am Freitag, den 21. Dezember 1973 vormittags offiziell beginnt und möglicherweise nach wenigen Tagen wieder vertagt werden dürfte.

Sollte ein Truppeneinsatz wider Erwarten über den 27. oder 28. Dezember 1973 hinaus nötig werden, so müsste ein Verband des Inf Rgt 15 zum Einsatz gebracht werden, dessen ordentliche Dienstleistung gemäss Kurstableau 1974 teilweise in das Jahr 1973 vorverlegt werden müsste.

Vom 14. Januar 1974 an wird sodann laufend auf eines der Auszugsregimenter der Infanterie bzw. der Mechanisierten und Leichten Truppen gegriffen werden können, deren Wiederholungskurse im Rahmen des Kurstableaus eigens für derartige Zwecke (unter Inkaufnahme einiger unvermeidlicher Lücken) jeweils über das ganze Kalenderjahr verteilt sind.

### III

1. Gemäss Art. 195 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist das Heer bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Der Ordnungsdienst, d.h. der Dienst zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, ist gemäss Art. 196 MO als aktiver Dienst zu qualifizieren.

Art. 203, Abs. 1 MO bestimmt sodann, dass die Kantone zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Innern über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen. Andererseits kann auch der Bundesrat auf Verlangen eines Kantons oder, wenn er es selbst als notwendig erachtet, das Aufgebot von Truppen zum Ordnungsdienst verfügen.

2. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die bevorstehende Nahost-Friedenskonferenz in Genf nicht nur für die Angehörigen der verschiedenen Verhandlungsdelegationen, sondern praktisch im ganzen Lande ein in erheblichem Masse erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit mit sich bringt. Der bereits erwähnte jüngste grauenhafte und verbrecherische

- 3 -

Anschlag zu allem entschlossener arabischer Terroristen auf dem Römer Flughafen hat dies eindrücklich bestätigt. Diese Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeutet indirekt auch eine Gefährdung von Ruhe und Ordnung im Innern, zu deren präventivem Schutz, soweit die zivilen Polizeikräfte dafür nicht mehr ausreichen, der Einsatz von militärischen Verbänden gerechtfertigt erscheint.

3. An sich könnte es den Behörden des Kantons Genf anheimgestellt werden, in Anwendung von Art. 203, Abs. 1 MO eigene kantonale Truppenverbände zur Verstärkung ihrer zivilen Polizeikräfte zum Ordnungsdienst (Aktivdienst) aufzubieten und einzusetzen. Zu diesem Zwecke könnte der Kanton Genf allerdings praktisch nur über die von ihm gestellten kantonalen Füsilier- und Schützenkompanien einschliesslich der dazugehörigen Bataillonsstäbe verfügen. Die in den betreffenden Bataillonen eingegliederten Schweren Füsilier- (Schützen) kompanien und Stabskompanien sind dagegen eidgenössische Verbände. Der Kanton könnte somit, falls nach seiner Beurteilung mehr als nur jeweils ein Verband in Kompaniestärke benötigt werden sollte in eigener Kompetenz nur unvollständige Truppenkörper der Infanterie zum Einsatz bringen, denen u.a. namentlich die unentbehrlichen Mittel der Führungs-Infrastruktur fehlen würden. Sollte sich ausserdem - was nicht auszuschliessen ist - die Dauer der Konferenz erheblich in die Länge ziehen, so wäre zusätzlich eine übermässige Beanspruchung der nur in begrenztem Umfange vorhandenen kantonalen militärischen Verbände nicht mehr zu vermeiden.

Ein Vorgehen gemäss Art. 203, Abs. 2 MO, d.h. also ein vom Bundesrat selbst verfügbarer bzw. bewilligter Einsatz von Truppen zum Ordnungsdienst, erscheint zweifellos der konkreten Situation besser angemessen, umsomehr, als auch bereits ein formelles Begehren der Genfer Behörden vorliegt.

4. Für die Regelung des Verhältnisses, namentlich für die Kompetenzabgrenzung zwischen den Ordnungstruppen und den kantonalen Behörden, sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1965 über den Ordnungsdienst (VOD) sowie der gleichnamigen Weisungen des Eidg. Militärdepartements vom 6. Dezember 1966 (WOD) massgebend. Auf beide Erlasse wird der Einfachheit halber generell verwiesen. Die Anwendung dieser Ausführungsvorschriften, namentlich aber die genaue Einhaltung der darin enthaltenen Kompetenzausscheidungen, sind unerlässlich, um eine erspriessliche und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Truppenkommandanten überhaupt gewährleisten zu können.
5. Solange sich der Truppeneinsatz in der von den Genfer Behörden gewünschten Grössenordnung bewegt und die jeweiligen Ablösungen



nicht länger als drei Wochen dauern, können die vorstehend umschriebenen Massnahmen im Rahmen der Kompetenzen des Bundesrates angeordnet werden. Sollten indessen weitergehende Begehren gestellt und erfüllt werden müssen, so dass gleichzeitig jeweils mehr als 2000 Mann im Ordnungsdiensteinsatz stehen oder einzelne Dienstperioden die Dauer von drei Wochen übersteigen würden, so müssten zuvor die eidgenössischen Räte konsultiert oder zum mindesten deren nachträgliche Zustimmung erwirkt werden (Art. 102, Abs. 1, Ziffer 11 BV).

Es liegt im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der ganzen Aktion, das EMD zu ermächtigen, im Rahmen des ihm zu erteilenden Vollzugsauftrages die Art und den Umfang des Ordnungsdiensteinsatzes (insbesondere die Wahl der Verbände und der allenfalls benötigten weiteren Mittel sowie die Bestimmung der Truppenstärke usw.) im Einvernehmen mit den Genfer Behörden jeweils festzulegen. So wird es leichter möglich sein, allfälligen Lageänderungen oder plötzlich auftretenden zusätzlichen Bedürfnissen zeitgerecht Rechnung zu tragen. Die Anträge am Schlusse dieser Eingabe wurden denn auch in diesem Sinne abgefasst. Das Antwortschreiben an die Genfer Behörden sollte sich indessen strikte auf die Behandlung bzw. Beantwortung der konkret gestellten Hilfebegehren beschränken.

Sollte sich aber die Lage derart verändern, dass der Rahmen der gegenwärtig eingeleiteten Aktion eindeutig gesprengt würde, so wird das Militärdepartement selbstverständlich dem Bundesrat die allenfalls erforderlichen neuen Anträge zu stellen haben.

#### V

Anlässlich der Ordnungsdiensteinsätze zur Bewachung der Flughäfen von Kloten und Cointrin wurde der von den betreffenden Wehrmännern geleistete Ordnungsdienst in der Folge auf die gesetzliche Instruktionsdienstpflicht angerechnet. Diese Lösung stand, wie eine nähere rechtliche Würdigung in der Folge ergab, auf einer juristisch nicht sehr eindeutigen und sicheren Grundlage.

Es darf indessen nicht übersehen werden, dass eine strenge Anwendung des Grundsatzes der Nichtanrechnung ungünstige psychologische Auswirkungen nach sich ziehen könnte. Das Militärdepartement möchte daher auch im vorliegenden Falle - wenn auch nicht ohne Bedenken - eine grundsätzliche Anrechnung befürworten. Dennoch muss für bestimmte - im Augenblick noch nicht genauer definierbare - Fälle eine eventuelle Nichtanrechnung, d.h. also zusätzliche Leistung des Ordnungsdienstes zum Instruktionsdienst ausdrücklich vorbehalten bleiben. Es gilt nämlich zu berücksichtigen, dass der Ordnungsdiensteinsatz, namentlich wenn er sich über eine längere Zeitdauer und

- 5 -

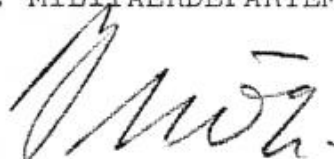
über zahlreiche Ablösungen erstrecken sollte, für die kontinuierliche und kriegsgenügende Ausbildung der betroffenen Einheiten, die jeweils aus ihrem angestammten Truppenkörper herausgelöst werden müssen, nachteilige Auswirkungen haben kann, die es in der Folge zu korrigieren gilt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehrt sich das Militärdepartement

zu beantragen:

1. Dem Begehren der Behörden des Kantons Genf, es möchten ihnen zur Verstärkung (ev. Entlastung) der zivilen Polizeikräfte im Rahmen der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen für die Genfer Nahost-Friedenskonferenz militärische Truppenverbände in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wird im Sinne der vorstehenden Darlegungen, insbesondere derjenigen im Abschnitt IV hievor stattgegeben.
2. Der von den betreffenden Wehrmännern bzw. Verbänden im Sinne von Ziff. 1 zu leistende Militärdienst ist Ordnungsdienst (aktiver Dienst) im Sinne von Art. 195 und 196 MO. Er soll wenn immer möglich auf die Instruktionsdienstpflicht in angemessenem Umfang angerechnet werden.
3. Für die Durchführung des Ordnungsdiensteinsatzes sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1965 über den Ordnungsdienst (VOD) und der gleichnamigen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Dezember (WOD) massgebend.
4. Das Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT



Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement (20 Expl.) zum Vollzug und an die übrigen Departemente (je 5 Expl.) zur Kenntnis.